

Ehrenamtspauschale

Allgemeiner Aufwandsfreibetrag für Ehrenamtliche § 3 Nr. 26a EstG = 500 Euro jährlich

Voraussetzungen

- Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden:
(Tätigkeit darf nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nehmen)
- Tätigkeit muss ehrenamtlich ausgeübt werden, ein tatsächlicher Aufwand muss vorliegen. Gilt nicht für Tätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- Verein muss gemeinnützig sein
- Zur Zahlung muss Satzungsbestimmung oder aktueller Vorstandsbeschluss existieren.

Hinweis zum § 3 Nr.26a EstG

- Aufwandsnachweis nicht erforderlich; Glaubhaftmachung reicht aus
- Bestätigung des Ehrenamtlichen, dass Freibetrag nicht bereits bei anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten berücksichtigt wird.